



Information zu Meldungen besonderer Vorkommnisse in Kinder- und Jugendheimen

Einleitung

Im Folgenden wird beschrieben, was unter dem Begriff «besonderes Vorkommnis» verstanden wird und welche Informationen in der Meldung an das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) enthalten sein müssen. Abschliessend wird darauf verwiesen, wie die besonderen Vorkommnisse in die jährliche Berichterstattung integriert werden.

Was ist ein besonderes Vorkommnis?

Gemäss Art. 18, Abs. 2 PAVO sind Trägerschaften und Heimleitungen dazu verpflichtet, «alle besonderen Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle». Diese besonderen Vorkommnisse müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde, im Kanton Zürich namentlich dem AJB, unverzüglich mitgeteilt werden. Handelt es sich bei einem besonderen Vorkommnis um strafrechtlich relevantes Verhalten, untersteht die Aufsichtsbehörde einer (Straf-)Anzeigepflicht.¹

Es fehlt eine rechtsverbindliche Definition des Begriffes «besonderes Vorkommnis». Grundsätzlich werden darunter Ereignisse oder Entwicklungen verstanden, die das **Wohl der** in der Einrichtung platzierten **Kinder und Jugendlichen gefährden** können. Die Ereignisse können sowohl von der **Heimleitung, den Mitarbeitenden und den Leistungsbeziehenden** ausgehen. Nachfolgend sind beispielhafte besondere Vorkommnisse aufgeführt. Die Aufzählung stellt eine Orientierung dar und ist nicht abschliessend.

¹ Gemäss Art. 167 GOG (Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kanton Zürich) sowie Art. 302 Abs. 2 StPO (Schweizerische Strafprozessordnung).



a. Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen

- Unfälle mit Personenschaden (z. B. Autounfall etc.)
- Entführung
- Todesfall
- Verletzung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
 - sexuelle, psychische oder physische Übergriffe (intern und extern)
 - grenzüberschreitendes Verhalten:
 - herabwürdigender Erziehungsstil (z. B. Mobbing, Machtmissbrauch etc.)
 - unzulässige disziplinarische Massnahmen (Freiheitsentzug durch Zimmereinschluss etc.)
 - Verletzung der Kinderrechte gemäss UNO-Kinderrechtskonvention

b. Merkmale der Heimleitenden und Mitarbeitenden (Pavo Art. 15, Abs. 1, lit. b)

- Extremismus (z. B. Mitgliedschaft in einer Sekte)
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Suchtabhängigkeit, physische und psychische Erkrankungen, die den Arbeitsalltag beeinträchtigen)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung
- Todesfall

c. Gefährdung durch die Kinder und Jugendlichen

- Selbstgefährdung (z. B. Todesfall, Suizid, Suizidversuch, Intoxikation)
- Fremdgefährdung (z. B. massives grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen, Mitarbeitenden und Heimleitenden wie Gewalt, Mobbing, Cybermobbing, sexuelle Übergriffe)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung
- fürsorgliche Unterbringung



d. Sachschaden in der Einrichtung

- Wasser-/Feuerschaden
- Erdbebenschaden
- Sturmschäden
- Explosionen
- Einbruch

e. Organisatorische oder betriebliche Vorkommnisse (Art. 18, Abs. 1 PAVO)

- wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen, der Trägerschaft
- Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs
- wirtschaftliche Schwierigkeiten: Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden
- erhebliche personelle Ausfälle und entsprechend Ausfall von pädagogisch ausgebildetem Personal
- Hygiene und Sicherheitsstandards weisen schwerwiegende Mängel auf

Wer kann ein besonderes Vorkommnis melden?

Die Meldung über ein besonderes Vorkommnis kann von jeder Person erfolgen, die darüber in Kenntnis gesetzt ist. Beispielhaft dafür sind folgende Personengruppen:

- einweisende Behördenmitglieder (SOD, KJZ, Schulpsychologischer Dienst etc.)
- Mitarbeitende der Einrichtung
- Personen aus dem Bezugssystem (Eltern, Geschwister, Freundeskreis etc.)
- leistungsbeziehende Kinder und Jugendliche
- Lehrpersonen

Anmerkung: Die Aufzählung ist nicht abschliessend.



Ablauf der Meldung

Eine Meldung über ein besonderes Vorkommnis hat zeitnah nach dessen Kenntnisnahme zu erfolgen. Dabei ist der nachstehende Ablauf zu beachten.

1. Eingang der Erstmeldung (schriftlich oder per Telefon)

Inhalt:

- Ort, Zeitpunkt und Art des besonderen Vorkommnisses
- beteiligte Personen
- potentiell ergriffene Sofortmassnahmen

2. Kontaktaufnahme von Seiten AJB zur Klärung weiterer Details

Telefonischer Austausch zwischen den Fachmitarbeitenden und der meldenden Person betreffend weiterer Details des Vorkommnisses.

3. Kontaktaufnahme von Seiten AJB zur Besprechung des weiteren Vorgehens

Das weitere Vorgehen kann konkrete Massnahmen, Auflagen oder Handlungsempfehlungen beinhalten. Dies ist ein zirkulärer Prozessschritt und kann mehrmals erfolgen.

4. Abschluss der Meldung

Die meldende Person erhält eine Benachrichtigung, sobald die Bearbeitung des Vorkommnisses abgeschlossen ist.



Berichterstattung Rahmen- bzw. Leistungsvereinbarung

Im Zusammenhang mit der Rahmen- bzw. Leistungsvereinbarungen wird jährlich eine Berichterstattung gegenüber dem AJB verlangt. Der Bericht über den Geschäftsgang beinhaltet eine Aufführung der besonderen Vorkommnisse. Darunter wird eine reflektierte Zusammenfassung und Auswertung der besonderen Vorkommnisse verstanden. Insbesondere interessiert, wie die Trägerschaft und Heimleitung diese Vorkommnisse einschätzen, welche übergeordneten Massnahmen ergriffen und welche Erkenntnisse aus dem Aufarbeitungsprozess für die weitere Arbeit in der Einrichtung gewonnen wurden.